



**Gesuch um Bewilligung einer Videoüberwachungsanlage
gemäss Videoüberwachungsgesetz (VideoG, BGS 159.1)**

- Das VideoG gilt für die Organe im Sinne des Datenschutzgesetzes (BGS 157.1): Kantonale Dienststellen, Ämter, Schulen, Dienststellen von Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden, Korporationen sowie Organisationen mit Leistungsauftrag des Kantons oder der Gemeinden im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags (§ 2 Abs. 1 VideoG).
- Videoüberwachungen der Organe sind bewilligungspflichtig (§ 3 Abs. 3 VideoG).
- Das für den Betrieb der Videoüberwachung zuständige Organ stellt das Gesuch um Bewilligung (§ 4 Abs. 3 Bst. b VideoG). Sind mehrere Organe zuständig, ist das Gesuch gemeinsam einzureichen (§ 4 Abs. 4 VideoG).
- Das Gesuch ist an die zuständige Bewilligungsinstanz (Stadt- / Gemeinderat oder Regierungsrat) einzureichen (§ 5 VideoG).

I. Gesuchsteller

Zuständige(s) Organ(e)	Einwohnergemeinde Unterägeri
Stelle(n)	Gemeindeverwaltung Unterägeri Abteilung Sicherheit und Dienste
Adresse(n)	Seestrasse 2, 6314 Unterägeri
Kontaktperson(en)	Peter Lüönd, Gemeindeschreiber Walter Vattolo, stellvertretender Gemeindeschreiber
Telefon/Telefax Nr(n).	041 754 55 50
E-Mail-Adresse(n)	peter.lueoend@unteraegeri.ch

Zu überwachendes Gebiet / Gebäude	AEGERIHALLE der Einwohnergemeinde Unterägeri
--	--

II. Gesuchsangaben

1.	Zweck / Begründung / Verhältnismässigkeit (§ 3 VideoG)		
1.1.	Zu welchem Zweck soll die Videoüberwachung erfolgen?	Zur präventiven Verhinderung und zur Aufklärung von Sachbeschädigung.	
1.2.	Bedarfsbegründung: Warum besteht ein erhöhtes Schutzbedürfnis?	Aufgrund von sich wiederholenden Sachbeschädigungen an Inventar (Sitzgarnituren, Beleuchtung, Abfallbehälter, Gitterroste etc.).	
1.3.	Warum kann dem erhöhten Schutzbedürfnis (nur) mittels Videoüberwachung Rechnung getragen werden?	Die Einwohnergemeinde Unterägeri setzt seit Jahren einen privaten Sicherheitsdienst ein. Dieser patrouilliert im Normalfall an drei Abenden pro Woche. Zudem engagiert die Einwohnergemeinde Unterägeri den Dienst Polizeiassistenz (DPA), welcher die Hotspots im Auftragsverhältnis kontrolliert. Die Vorfälle haben sich dadurch eher auf Wochentage verschoben. Es ist leider weiterhin nicht auszuschliessen, dass Sachbeschädigungen auch an Wochenenden stattfinden. Ein dauerhafter, täglicher Einsatz des Sicherheitsdienstes würde den Budgetrahmen sprengen und ist nicht zielführend.	
1.4.	Welche geeigneten, mildereren Massnahmen zur Prävention sind vorgängig am fraglichen Ort getroffen worden?	<p>Regelmässige Rundgänge des privaten Sicherheitsdienstes.</p> <p>Anpassung der Einsatzdisposition der Sicherheitsdienste an die aktuelle Lage.</p> <p>Ausbildung der Gemeindemitarbeitenden im aktiven und präventiven Ansprechen von Risikopersonen.</p> <p>Einsatz von DPA der Zuger Polizei.</p> <p>Naher und regelmässiger Austausch mit der PDS Ägerital.</p>	

2.	Räumliche und zeitliche Geltung (auf das Erforderliche beschränken; § 3 Abs. 2 VideoG)		
2.1.	Aufnahmebereich(e), überwachte(s) Gebiet(e) / Gebäude und Kamerastandort(e), Anzahl Kameras pro Standort	Es werden nur die neuralgischen Punkte auf dem Areal der AEGERIHALLE inaktiv überwacht. Es findet keine Live-Überwachung statt. Die überwachten Flächen sind auf den beigefügten Plänen ersichtlich.	
2.2.	Situationsplan (-pläne), Kartenausschnitte oder andere geeignete Darstellungen	Wird dem Gesuch beigelegt.	
2.3.	Betriebszeit(en) der Videoüberwachung	Montag bis Sonntag - durchgehend	
2.4.	Wie werden Aufnahmen ausserhalb der örtlichen und zeitlichen Zweckbestimmung vermieden?	Die Bereiche ausserhalb des Areals werden unkenntlich gemacht.	
2.5.	Betriebsdauer der Videoüberwachung	- Erstellung: Bis 15. Dezember 2023 - Inbetriebnahme: 01. Januar 2024 - Gültigkeit max. fünf Jahre: 31. Dezember 2028 - Anschliessend ist ein Erneuerungsgesuch nötig.	

3.	Zuständigkeit(en) (§§ 4, 9, 10 und 11 VideoG);	<i>(von der zuständigen Bewilligungsinstanz zu ernennen / bestimmen (§ 10 Abs. 1 VideoG)</i>	
3.1.	Für die Auswertung berechnete, Organ-interne Stelle	Gemeindeschreiber Peter Löönd, Seestrasse 2, 6314 Unterägeri Telefon: 041 754 55 50 peter.lueoend@unteraegeri.ch Gemeindeschreiber Stellvertreter Walter Vattolo, Seestrasse 2, 6314 Unterägeri Telefon: 041 754 55 39 walter.vattolo@unteraegeri.ch	
3.2.	Für die sonstige Datenbearbeitung (Speicherung, Vernichtung) berechnete Stelle(n)	Siehe Punkt 3.1	
3.3.	Für die Installationen und Wartung, etc. berechnete Stelle(n)	BSW Security AG, Förrlibuckstrasse 66, 8005 Zürich Telefon: 0840 279 279 info@bsw.swiss Peter Artho, Projektleiter	
3.4.	Für die Einstellungen der Geräte (z.B. Software-Einstellungen der Aufnahmebereiche und -zeiten) berechnete Stelle(n)	BSW Security AG, Förrlibuckstrasse 66, 8005 Zürich Telefon: 0840 279 279 info@bsw.swiss Peter Artho, Projektleiter	
4.	Ausbildung		
4.1.	Wie wird die spezifische Ausbildung der berechneten Stellen, insbesondere für die Auswertung sichergestellt?	Teil des Auftrages ist die Schulung des Bedienpersonals mittels Schulung durch BSW Security AG	

5.	Einsatzart		
5.1.	Erfolgt ausschliesslich eine Bildaufzeichnung oder eine kombinierte Echtzeitüberwachung mit Bildaufzeichnung (nur Zuger Polizei; § 8 VideoG)?	Ausschliesslich Bildaufzeichnung. Die Möglichkeit einer Echtzeitüberwachung ist gegeben. Dies ist aber den Strafverfolgungsbehörden überlassen.	
5.2.	Werden fix montierte, semistationäre oder mobile Kameras eingesetzt?	Es werden neun fix montierte Kameras eingesetzt.	
5.3.	Werden Vorrichtungen zur Alarmierung der Polizei vor Ort angebracht?	Nein	
6.	Kennzeichnung(en), Hinweis(e) (§ 13 VideoG)		
6.1.	Wie und wo wird auf die Videoüberwachung hingewiesen?	An allen Zugängen zum Areal werden die gesetzlich vorgegebenen Hinweisschilder mit der gängigen Signaletik angebracht. Zudem erfolgt eine Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zug. Weitere Informationen für die Bevölkerung sind vorgesehen (bspw. gemeindliche Webseite).	
6.2.	Inhalt der Hinweistafel(n)	Auf den Hinweistafeln werden die gesetzlich vorgesehenen Signale angebracht und auf die Videoüberwachung und die Kontaktadresse der Gemeinde Unterägeri hingewiesen.	
6.3.	Wie wird auf das zuständige Organ als Auskunftsstelle hingewiesen?	Ist ebenfalls auf der Hinweistafel ersichtlich.	

7.	Technische Eigenschaften der Videoüberwachung	(BSW)	
7.1.	Name, Hersteller und Modell	Siehe Offerte BSW AG (Beilage)	
7.2.	Technische Daten gemäss Hersteller	Siehe Offerte BSW AG (Beilage)	
7.3.	Systemschema	Siehe Offerte BSW AG (Beilage)	
8.	Datensicherheit, -vernichtung und Systemwartung		
8.1.	Wie wird die Datensicherheit gewährleistet (§ 6 Abs. 2 Bst. g VideoG)?	Nur Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber Stellvertreter haben gemäss Punkt 3.1. Zugriff mit eigenem Passwort auf das System.	
8.2.	Wann und wie werden die Daten gelöscht, bzw. überschrieben?	14 Tage	
8.3.	Wie oft werden die Systeme gewartet und auf ihre bewilligte Funktionalität überprüft?	Nach Installation der Anlage wird mit der BSW AG ein Servicevertrag abgeschlossen.	

9.	Haltung der betroffenen EigentümerInnen (§ 4 Abs. 3 Bst. a VideoG)		
9.1.	An wessen Eigentum sind bauliche Massnahmen (z.B. Kamera-Montage, Kabelverlegung) vorgesehen?	Die Objekte befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Unterägeri, Seestrasse 2, 6314 Unterägeri	
9.2.	Welche Haltungen haben die betroffenen Eigentümer/-innen in Bezug auf die baulichen Massnahmen?	Die Eigentümerin ist gleichzeitig die Erstellerin der Anlage.	
10.	Ergänzende Angaben und Bemerkungen		
10.1.	Zusätzliche Angaben	Das entsprechende Konzept ist in der Beilage.	
10.2.	Ergänzende Bemerkungen	Keine	

Beilagen

- Situationspläne (vgl. Ziffer 2.1 und 2.2)
- Flächenüberwachung
- Konzept Videoüberwachung öffentliche Anlagen der Einwohnergemeinde Unterägeri
- Weisung über die Videoüberwachung Schulhausareal Acher

Unterägeri, 20. November 2023


Irene Iten
Sicherheitschefin


Peter Lüönd
Abteilungsleiter Sicherheit und Dienste